

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

23. September 2003

Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Eidg. Finanzdepartements vom 7. Juli 2003 an die Kantonsregierungen, mit dem wir eingeladen worden sind, zu der erwähnten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Grundsätzliche Gedanken

Wir verzichten hier darauf, die Gründe, die für und gegen eine Steueramnestie bzw. für und gegen amnestieähnliche Massnahmen sprechen, ein weiteres Mal aufzuführen. Sie sind längstens bekannt. Und sie sind in der nun schon seit über zehn Jahre dauernden politischen Diskussion darüber auch von uns wiederholt in Vernehmlassungen dargelegt worden. Neue Erkenntnisse dazu liegen uns nicht vor. Ebenso fällt es schwer, die Erfolgsaussichten zum Voraus einigermaßen verlässlich abzuschätzen.

Weil die Steueramnestie schon so lange im politischen Gespräch ist und zu einem eigentlichen Dauerbrenner geworden ist, muss das Thema nun möglichst rasch zum Abschluss gebracht und gesetzgeberisch umgesetzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger müssen endlich wissen, woran sie sind. Denn die „ewigen“ Aussichten auf eine baldige Steueramnestie dürften doch eine grössere Anzahl von Steuerpflichtigen, die sich die Rückkehr auf den Weg der Steuerehrlichkeit überlegen, davon abhalten, diesen Schritt jetzt schon zu tun. Weit schlimmer ist zudem die Gefahr, dass die Diskussion gar zur Steuerhinterziehung animieren könnte, da ja bald ein risikoloser und kostengünstiger Weg zurück in die steuerliche Rechtmässigkeit offen stehen wird. Insbesondere diese Überlegungen veranlassen uns, die vorgeschlagenen Massnahmen im Grundsatz zu bejahen. Diese sollten auf eine relativ breite Akzeptanz stossen, so dass eine Chance auf eine baldige Realisierung besteht. Aus dem gleichen Grund bejahen wir auch eine allgemeine Amnestie mit einer verkürzten Nachbesteuerung, damit die politische Diskussion abgeschlossen werden kann. Denn Ausführungen, dass vom Erlass einer allgemeinen Amnestie bis auf Weiteres abzusehen sei, wie sie in der Botschaft

gemacht werden, verträsten bestenfalls auf ein paar Jahre hinaus, beenden die Diskussion aber keineswegs. Das aber muss mit klaren Aussagen und mit entsprechenden Taten angestrebt werden.

2. Stellungnahme zu den Vorschlägen im Einzelnen

Dafür verweisen wir auf unsere Antworten und ergänzenden Ausführungen in den ausgefüllten Fragebogen. Zusätzlich können wir noch folgende Bemerkungen anbringen:

Sowohl bei der vereinfachten Nachsteuer in Erbfällen als auch bei der allgemeinen Steueramnestie, die wir ergänzend zu den Vorschlägen des Bundesrates als sinnvoll erachten, ziehen wir eine Variante mit einer auf drei Jahre verkürzten Nachbesteuerung vor. Da bei diesem Vorgehen die tatsächlichen Vermögenserträge eines begrenzten Zeitraumes erfasst werden, kann im gleichen Arbeitsgang auch überprüft werden, ob die nachträglich deklarierten Vermögenserträge mit der Verrechnungssteuer belastet worden sind. Deren Rückerstattung würde die Akzeptanz der Amnestie massgeblich verbessern und den Anreiz zur Nachdeklaration deutlich erhöhen.

In der Botschaft wird wiederholt der Begriff der Strafsteuer verwendet, der sich weder im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) noch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) findet. In diesen beiden Gesetzen wird konsequent von Busse gesprochen, ebenso wie in den Gesetzesentwürfen. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir, die Terminologie zu vereinheitlichen.

Gerne nehmen wir an, dass unsere Anregungen und Vorbehalte bei der Bereinigung der Vorlage zu Händen des Parlaments gebührende Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber